

Richtlinien

Diese Richtlinien gelten ab dem 1.5.2004

Präambel

Die von der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH zu fördernden Projekte und Produktionen gilt die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Organe der Filmstiftung sind verpflichtet, nur solche Projekte und Produktionen zu fördern, die die Würde des Menschen achten, die Grundrechte respektieren und die Achtung vor dem Leben fördern. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie das Recht der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Die Organe der Filmstiftung sind insbesondere verpflichtet, keine Drehbücher oder Filmprojekte zu fördern, deren Inhalte Krieg sowie physische und psychische Gewalt verherrlichen, zum Rassenhass aufstacheln, pornographisch sind und Kinder und Jugendliche sittlich gefährden.

1. Allgemeine Grundsätze

1. Förderungsziele

Ziel der Förderung ist es:

die nordrhein-westfälische Filmkultur zu stärken, indem die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Filmkulturwirtschaft unterstützt wird

- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nordrhein-westfälischer Filmunternehmen zu stärken
- in Produktionen, Verleih und Abspiel ein kulturell vielfältiges und qualitativ profiliertes Filmschaffen in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen
- einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa zu leisten.

1.2 Förderungsgegenstand

Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- produktionsvorbereitende Maßnahmen
- Herstellung von Kinofilmen und Fernsehprojekten
- Post-Produktions-Maßnahmen
- Verleih und Vertrieb
- Filmabspiel und Filmpräsentation in Nordrhein-Westfalen

1.3 Allgemeine Förderungsbedingungen

1.3.1

Die Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die das Land Nordrhein-Westfalen oder ein Fernsehveranstalter für Förderzwecke zur Verfügung stellt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.3.2.

Die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.

1.3.3

Das Projekt/die Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen haben/sein.

1.3.4

Die Auszahlung von bewilligten Fördermitteln setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist. Die Bewilligung von Fördermitteln kann auch dann erfolgen, wenn die Finanzierung noch nicht nachgewiesen ist. Sie erlischt in der Regel, wenn die Finanzierung nicht 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird.

1.3.5.

Mittel aus diesem Förderungsprogramm und Mittel anderer Filmförderungsprogramme können einander ergänzen. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.

1.3.6

Im Vor- und Nachspann des geförderten Films sowie in den gedruckten Werbematerialien ist in geeigneter Form – in Absprache mit der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH – darauf hinzuweisen, dass der Film durch die Filmstiftung Nordrhein-Westfalen gefördert wurde.

2. Förderung produktionsvorbereitender Maßnahmen

2.1 Herstellung von Drehbüchern

2.1.1

Für die Herstellung von Drehbüchern für Kinofilme und Fernsehprojekte kann ein bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt werden, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Antragsberechtigt sind Produzenten mit Unternehmensniederlassung in Deutschland, ferner Drehbuchautoren, sofern sie ihren ersten Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben. Dem Antrag ist ein Treatment mit einer ausgearbeiteten Dialogszene beizufügen.

2.1.2

Das Darlehen soll im Regelfall 20.000,- Euro nicht überschreiten; ist mit der Bearbeitung des Drehbuchs mehr als ein Autor befasst, so soll das Darlehen im Regelfall 40.000,- Euro nicht überschreiten.

2.1.3

Das Darlehen ist sechs Monate nach Drehbeginn oder bei der Veräußerung von Rechten an der geförderten Maßnahme zurückzuzahlen.

2.1.4.

Erfolgt die Förderung aus Mitteln, die ein Fernsehveranstalter für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stellt, so erwirbt der jeweilige Fernsehveranstalter die Fernsehrechte am Drehbuch. In diesem Fall verbleibt der Anteil des Darlehens, der auf die Autorenhonorare entfällt, beim Geförderten. Verwirklicht der Fernsehveranstalter - mit Filmstiftungsmitteln oder ohne - die Produktion nicht, verpflichtet er sich zur Rückübertragung der Fernsehrechte an den Geförderten gegen Rückzahlung

des hierauf entfallenden Darlehensbetrages.

2.1.5.

Wird das Filmvorhaben innerhalb von 36 Monaten nach Auszahlung der letzten Darlehensrate nicht realisiert, so fallen (falls nicht Ziff. 2.1.4 einschlägig ist) die mit Mitteln dieser Förderung erworbenen Rechte an die Filmstiftung. Gegen Rückzahlung des auf die Autorenleistung entfallenden Anteils am Darlehensbetrag kann der Geförderte im Einverständnis mit dem Autoren die Rückübertragung der Rechte am Drehbuch verlangen.

2.1.6

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Film, dem das Drehbuch zugrunde liegt, soweit wie möglich in Nordrhein-Westfalen herzustellen. Ist der Antragsteller kein Produzent, verpflichtet er sich bei Inanspruchnahme des Darlehens, das Drehbuch auch nordrhein-westfälischen Herstellern anzubieten. Unbeschadet dessen ist der Produzent des Films, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt, jedoch berechtigt, mindestens 20% der Produktionsausgaben außerhalb Nordrhein-Westfalens bzw. in einem anderen Land der Europäischen Gemeinschaft zu tätigen.

2.1.7

Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt.

2.2. Produktionsvorbereitungsförderung

2.2.1

Für die Produktionsvorbereitung eines Kinofilms oder eines Fernsehprojektes kann eine Förderung gewährt werden. Antragsberechtigt sind Produzenten. Der Antragsteller muss eine Unternehmensniederlassung in Deutschland haben. Die Realisation des geplanten Projektes soll in Nordrhein-Westfalen vorgesehen sein.

2.2.2

Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt. Das Darlehen kann bis zu 80% der kalkulierten Produktionsvorbereitungskosten, jedoch nicht mehr als 100.000,- Euro betragen. Der Förderungsbetrag muss soweit wie möglich in Nordrhein-Westfalen verwendet werden.

2.2.3

Dem Antrag ist ein regiefertig eingerichtetes Drehbuch sowie die Kalkulation der Produktionsvorbereitungsmaßnahme beizufügen.

2.2.4.

Wird im Rahmen der Produktionsvorbereitungsmaßnahme die Entwicklung eines Drehbuchs mitgefördert und erfolgt die Förderung aus Mitteln, die ein Fernsehveranstalter für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stellt, so erwirbt der jeweilige Fernsehveranstalter die Fernsehrechte am Drehbuch. In diesem Fall verbleibt der Anteil des Darlehens, der auf die Autorenhonorare entfällt, beim Geförderten. Verwirklicht der Fernsehveranstalter - mit Filmstiftungsmitteln oder ohne - die Produktion nicht, verpflichtet er sich zur Rückübertragung der Fernsehrechte an den Geförderten gegen Rückzahlung des hierauf entfallenden Darlehensbetrages.

2.2.5.

Die Ziff. 2.1.3., 2.1.5 und Ziff. 2.1.6. Satz 3 gelten entsprechend.

2.2.6

Durch die Förderung der Produktionsvorbereitungsmaßnahme entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Filmvorhabens, dem die Produktionsvorbereitungsmaßnahme zugrunde liegt.

3. Förderung der Herstellung von Kinofilmen und Fernsehprojekten

Allgemeines

3.1.1

Die Förderung setzt voraus, dass das Filmvorhaben geeignet erscheint, die kulturelle Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Filmes zu verbessern.

3.1.2

Der Antragsteller hat für die Finanzierung des Filmvorhabens in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen. Die eigenen Mittel dürfen 5% der Herstellungskosten nicht unterschreiten.

3.1.3

Der Geförderte ist verpflichtet, der Filmstiftung unentgeltlich 10 VHS-Filmkopien und eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie im Original-Vorführformat der geförderten Produktion zur Archivierung zu übereignen. Auf die Hinterlegung einer Archivkopie kann verzichtet werden, wenn dem Bundesarchiv oder einem anderen fachöffentlich anerkannten Archiv bereits eine Kopie übereignet wurde. Weitere Maßgaben regelt der Fördervertrag.

3.1.4

Ein geförderter programmfüllender Kinofilm darf frühestens 6 Monate nach der Kino-Erstaufführung zur Auswertung durch Bildträger freigegeben werden; eine Fernsehausstrahlung dieses Films darf nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der Kino-Erstaufführung erfolgen. Ausnahmen sind möglich; darüber entscheidet die Geschäftsführung entsprechend der Richtlinie für die Antragstellung betreffend die Verkürzung der Fernsehsperrfrist der FFA in der jeweils gültigen Fassung.

3.1.5.

Die deutsche Kino-Erstaufführung geförderter Kinofilme soll in Nordrhein-Westfalen erfolgen.

3.2 Kinofilme und/oder Fernsehprojekte

3.2.1

Die Förderung eines programmfüllenden Kinofilms ist nur möglich, wenn der Film einen wirtschaftlichen Erfolg in Filmtheatern erwarten lässt und der Stärkung der Filmkultur dient. Die Herstellung von Fernsehprojekten kann insbesondere dann gefördert werden, wenn

- sich das Projekt durch besondere Programmqualität auszeichnet oder
- das Projekt gemeinsam mit internationalen, insbesondere europäischen Co-Partnern produziert wird oder nachweislich für die Auswertung auf dem internationalen, insbesondere dem europäischen Markt bestimmt ist oder
- das Projekt im besonderen Interesse Nordrhein-Westfalens steht.

3.2.2

Antragsberechtigt sind Produzenten, die in der Lage sind, eine qualitativ niveauvolle Durchführung der Produktion zu gewährleisten. Die bei Antragstellung beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus den Antragsformularen.

3.2.3

Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Das Darlehen darf bis zu 50% der Kostenanteile des/der Antragsteller bzw. maximal 50% der kalkulierten Gesamtherstellungskosten betragen. Auf besonders begründeten Beschluss des Filmförderungsausschusses können schwierig zu verwertende und/oder Low-Budget-Filme mit bis zu 70% der Kostenanteile des/der Antragsteller bzw. bis zu 70% der kalkulierten Gesamtherstellungskosten gefördert werden.

3.2.4

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt. Die letzte Rate wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises fällig, der spätestens 3 Monate nach Abnahme der Kino-/Sendekopie vorliegen muss.

3.2.5

Mindestens das 1,5-fache des gewährten Förderbetrages soll in Nordrhein-Westfalen verwendet werden. Unbeschadet der Vorschrift des Satzes 1 können wenigstens 20% der Gesamtherstellungskosten außerhalb Nordrhein-Westfalens bzw. in einem anderen Land der Europäischen Gemeinschaft ausgegeben werden.

3.2.6

Der Produzent soll bei der Herstellung des Films in angemessenem Umfang die filmberufliche Aus- und Weiterbildung von Personen gewährleisten, die ihre Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen haben.

3.2.7

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach Abdeckung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils des Produzenten aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des Films. Für die Rückzahlung des Darlehens sind in der Regel 50 % der dem Antragsteller aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden.

Sind an der Finanzierung des Filmes andere deutsche Fördereinrichtungen beteiligt, kann die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen vereinbart werden

Die Verpflichtung zur Rückführung des Darlehens endet 10 Jahre nach Kinostart bzw. Erstsendung des Films.

3.2.8

Der Produzent kann innerhalb eines von der Filmstiftung vorgegebenen Zeitraumes ab Rückzahlung der ersten Darlehensrate ein neues Darlehen in Höhe der zurückgezahlten Fördermittel beantragen, um sie für die Vorbereitung oder die Produktion eines Filmes zu verwenden.

Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn das Vorhaben

- a) mit diesen Richtlinien übereinstimmt
- b) die Herstellungskosten zum überwiegenden Teil, mindestens aber in Höhe des beantragten

Darlehensbetrag in Nordrhein-Westfalen ausgegeben werden.

Die Übereinstimmung des Films mit diesen Richtlinien (a) wird vom Filmförderungsausschuss festgestellt.

3.2.9.

Für Projekte mit Gesamtherstellungskosten bis zu 750.000,- Euro gelten die Ziff. 3.2.2. bis 3.2.8. mit der Maßgabe entsprechend, dass mindestens der Förderbetrag in Nordrhein-Westfalen verwendet werden muss.

3.3 Kurzfilme

3.3.1

In Einzelfällen kann auch die Herstellung von Kurzfilmen gefördert werden.

3.3.2

Für die Förderung gelten die Ziff. 3.2.2 bis 3.2.8. mit der Maßgabe entsprechend, dass mindestens der Förderbetrag in Nordrhein-Westfalen verwendet werden muss.

3.4 Förderung von Post-Produktions-Maßnahmen

3.4.1

In Einzelfällen kann für Post-Produktions-Maßnahmen bei der Herstellung eines Kinofilms oder Fernsehprojektes Förderung gewährt werden, sofern der betreffende Kinofilm oder das betreffende Fernsehprojekt nicht bereits eine Förderung nach Ziff. 3.1. bis 3.3. dieser Richtlinien erhalten hat.

3.4.2

Für Festivalpräsentationen von durch die Filmstiftung geförderten Projekten, bzw. von nordrhein-westfälischen Produzenten produzierten Filmen, kann Förderung gewährt werden.

3.4.3

Der Produzent hat bei Antragstellung neben den Antragsunterlagen, die für eine Produktionsförderung erforderlich sind, eine Kopie des zu fördernden Films oder anderes geeignetes Material sowie eine detaillierte Beschreibung, aus der hervorgeht, weshalb eine Post-Produktions-Maßnahme durchgeführt werden und wie diese ausgestaltet sein soll, vorzulegen.

3.4.4

Für die Förderung nach Ziff. 3.4.1 gelten die Ziff. 3.2.2 bis 3.2.8 entsprechend. Für Förderungen nach Ziff. 3.4.2 gelten die Ziff. 3.2.2., 4.3 und 4.5.

3.4.5

Für Förderungen nach Ziff. 3.4.2 soll das gewährte, bedingt rückzahlbare Darlehen im Regelfall 7.500,- Euro nicht überschreiten.

4. Förderung von Verleih und Vertrieb

Gefördert werden können Verleih- und Vertriebsmaßnahmen,

4.1.1

für Filme, die in Nordrhein-Westfalen produktionsgefördert wurden,

4.1.2

für kulturell hochwertige Filme, die von in Deutschland niedergelassenen Produzenten hergestellt beziehungsweise von diesen als Gemeinschaftsproduktion hergestellt wurden,

4.1.3

für kulturell hochwertige Filme, die von in Deutschland niedergelassenen Verleih- oder Weltvertriebsfirmen an deutsche Kinos verliehen beziehungsweise auf den internationalen Märkten vertrieben werden sollen,

4.1.4

für Filme, die im besonderen filmkulturellen oder filmwirtschaftlichen Interesse Nordrhein-Westfalens liegen,

4.1.5.

für Filme, die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmkultur leisten.

4.2

Antragsberechtigt sind Betreiber von Verleih- und Vertriebsunternehmen. Im begründeten Einzelfall können auch Produzenten die Förderung für einen noch zu beauftragenden Verleih beziehungsweise Weltvertrieb beantragen.

4.3

Das Darlehen darf 50% der Kosten der Maßnahme nicht überschreiten. Auf besonders begründeten Beschluss des Filmförderungsausschusses kann bei Filmen, die in besonderem Maße geeignet sind, der Wahrung der kulturellen Vielfalt zu dienen und/oder bei schwierig zu verwertenden Filmen das Darlehen bis zu 70% der Kosten der Maßnahme betragen. Mindestens 30% der Kosten muss das Verleih/Vertriebsunternehmen aus eigenen Mitteln bestreiten. Ferner muss mindestens der Darlehensbetrag, wenn technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, in Nordrhein-Westfalen Verwendung finden. Ziffer 3.2.5. Satz 2 gilt entsprechend.

4.4

Bei Förderung nach Ziff. 4.1.4 muss mindestens der Darlehensbetrag in Nordrhein-Westfalen Verwendung finden. Ziffer 3.2.5. Satz 2 gilt entsprechend.

4.5

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach Abdeckung des Eigenanteils des Verleihers anteilig aus dem gemäß Verleihvertrag zur Vorkostendeckung vorgesehenen Teil der Erlöse. Näheres regelt der Fördervertrag.

4.6

Das Verleih- bzw. Vertriebsunternehmen, das eine Förderung erhalten hat, ist verpflichtet, der Filmstiftung spätestens ein Jahr nach Durchführung der Maßnahme unentgeltlich eine technisch

einwandfreie archivfähige Kopie im Original-Vorführformat der geförderten Produktion einschließlich des zugehörigen Werbematerials zur Archivierung zu übereignen. Auf die Hinterlegung einer Archivkopie kann verzichtet werden, wenn dem Bundesarchiv oder einem anderen fachöffentlich anerkannten Archiv bereits eine Kopie übereignet wurde. Weitere Maßgaben regelt der Fördervertrag.

4.7

Die besonderen Vertriebsprobleme bei Kinder- und Jugendfilmen werden berücksichtigt.

5. Förderung des Filmabspiels und der Filmpräsentation in Nordrhein-Westfalen

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

5.1.1

Herstellung von Zusatzkopien

- umsatzstarker, erstaufgeführter Kinofilme für den Einsatz in kleinen Orten Nordrhein-Westfalens entsprechend der Spielkreiseinteilung des Verleihverbandes
- von in der Regel deutschen und europäischen erstaufgeführten Kinofilmen für den Einsatz in nordrhein-westfälischen Mittelplätzen wie in Programmkinos
- von qualitativ anspruchsvollen, für die nordrhein-westfälischen Kinos erfolgversprechenden wiederaufgeführten Filmen und Repertoirefilmen

5.1.2

Vorführung qualitativ herausragender Filmprogramme mit einem angemessenen Anteil europäischer, deutscher und nordrhein-westfälischer Filme.

5.1.3

Durchführung qualitativ anspruchsvoller Filmpräsentationen.

5.1.4

Verwirklichung innovativer Marketingmaßnahmen für Filmtheater.

5.2

Die Förderung erfolgt

- bei Maßnahmen nach Ziffer 5.1.1. als Zuschuss in Höhe von bis zu 100% sämtlicher Kosten
- bei Maßnahmen nach Ziff. 5.1.2. als Prämie in Höhe von bis zu 7.500,- Euro; in Einzelfällen kann die Prämie bis zu 20.000,- Euro betragen
- bei Maßnahmen nach Ziff. 5.1.3. als Zuschuss von bis zu 100% der nachgewiesenen Fremdkosten
- bei Maßnahmen nach Ziff. 5.1.4. als Zuschuss von bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten.

5.3

Die Modernisierung und Neuerrichtung von Filmtheatern kann mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 30% der förderfähigen Kosten, gemindert um ein/einen ggf. von der Filmförderungsanstalt gewährtes/gewährten Darlehen/Zuschuss, maximal jedoch 100.000,- Euro gefördert werden.

5.3.1

Der Eigenanteil muss 50% betragen. In besonderen Fällen kann auf besonders begründeten Beschluss des Filmförderungsausschusses eine niedrigere Untergrenze festgelegt werden. Die Auszahlung von bewilligten Fördermitteln setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen ist.

5.3.2

Gefördert werden können ausschließlich Maßnahmen, bei denen die Finanzierungshilfe im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage des Antragstellers wirtschaftlich erheblich ist.

5.3.3

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen von Antragstellern,

- deren Filmprogramm einen angemessenen Anteil europäischer, deutscher und nordrhein-westfälischer Filme enthält oder
- die einen besonderen Beitrag zur kulturellen Vielfalt des Filmtheaterangebots in Nordrhein-Westfalen leisten.

6. Modellprojekte

Zur Förderung der Filmkultur und der Filmwirtschaft in Nordrhein-Westfalen kann die Filmstiftung für alle Maßnahmen nach den Nrn. 2 bis 5 der Richtlinien für die Filmförderung Zuschüsse und Darlehen für Modellprojekte vergeben. Insbesondere kann die Filmstiftung in besonderen Fällen für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Richtlinien Zinszuschüsse für landesverbürgte Darlehen gewähren, die zur Finanzierung der Projektentwicklung aufgenommen werden.

7. Besondere Regelungen

Projekte, die im besonderen filmkulturellen und/oder filmkulturwirtschaftlichen Interesse Nordrhein-Westfalens liegen, können im Hinblick auf die Höhe der Eigenmittel, die Höhe der in Nordrhein-Westfalen zu verwendenden Mittel, die Höchstgrenzen der Förderungsbeträge und die Rückzahlungsverpflichtungen abweichend von den in den Nrn. 2 bis 5 getroffenen Festlegungen gefördert werden, wobei jedoch die Ziff. 2.1.6. Satz 3 und 3.2.5 Satz 2 unberührt bleiben und in jedem Falle Anwendung finden. Für Förderentscheidungen über die in Satz 1 genannten Projekte ist ein einstimmiger Beschluss des Filmförderungsausschusses, der auf Vorschlag der Geschäftsführung ergeht, erforderlich.

7.2

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs bei der Übernahme der Förderaktivitäten des Filmbüros NW e.V. zum 01.01.2003 können bis auf Weiteres auf Vorschlag des Geschäftsführers die "Grundsätze für die Filmförderung durch das Filmbüro Nordrhein-Westfalen e.V." in der Fassung vom 05. Oktober 1998" bzw. in einer ggf. durch die Filmstiftung aktualisierten Fassung (im folgenden "Grundsätze" genannt) auf Projekte angewendet werden, deren Entstehung nicht oder nicht vorrangig auf kommerzielle Verwertungsinteressen zurückzuführen sind bzw. deren Schwerpunkt aus sonstigen Gründen (z. Bsp. Nachwuchs- oder Filmkunstförderung) auf den in den Grundsätze genannten Förderungszielen und -aspekten liegen. Über die Anwendbarkeit entscheidet der Geschäftsführer. Einen Rechtsanspruch des Antragstellers auf Anwendung der Grundsätze bzw. auf Förderung nach den Grundsätzen besteht nicht.

Insoweit, wie die Grundsätze auf Projekte angewendet werden, delegiert der Filmförderungsausschuss seine Entscheidungskompetenzen für die betreffenden Projekte auf einen "Projektausschuss Filmbüro", der aus drei vom Filmbüro NW e.V. benannten Mitgliedern besteht und

seine Entscheidungen auf Grundlage der Grundsätze trifft. Sofern die Grundsätze keine Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen der Richtlinien ergänzend Anwendung.

7.3

Die Richtlinien können nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.

8. Verfahren

8.1

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind in 11-facher Ausfertigung bei der Filmstiftung einzureichen.

Bei Anträgen nach Ziff. 5.3 ist der Antrag in 4-facher Ausfertigung bei der Filmstiftung einzureichen.

Bei Anträgen nach Ziff. 7.2 sind die Anträge in 6-facher Ausfertigung einzureichen.

8.2

Die Filmstiftung kann für alle Fördermaßnahmen Einreichtermine festsetzen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 27.8.1996 in Kraft.*

Es gilt das gedruckte Wort. Die gedruckte Version ist bei der Filmstiftung NRW zu erhalten.

* zuletzt geändert am 1.5.2004

Grundsätze für die Filmförderung des Filmbüros

Nordrhein-Westfalen e.V.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Förderungsziele

Ziel der Förderung ist es:

- die Entwicklung, die Produktion, den Vertrieb und das Abspiel von hochwertigen audiovisuellen Projekten zu unterstützen, deren Entstehung nicht oder nicht vorrangig auf kommerzielle Verwertungsinteressen zurückzuführen ist,
- innovationsfreudige und insbesondere junge Filmschaffende in Nordrhein-Westfalen in ihrer Entwicklung zu unterstützen,
- günstige Voraussetzungen und Strukturen für die qualitative Weiterentwicklung der audiovisuellen Produktion in Nordrhein-Westfalen zu schaffen und zu erhalten.

1.2. Förderungsgegenstand

Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken

- Drehbuchförderung und produktionsvorbereitende Maßnahmen
- Herstellung von Kinofilmen und anderen audiovisuellen Projekten,
- Realisierung innovativer Multimediaprojekte
- Produktionsnachbereitende Maßnahmen,
- Verleih-, Vertriebs- und Abspielförderung,
- Sonstige Maßnahmen zur Förderung der filmkulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen.

1.3. Allgemeine Förderungsbedingungen

1.3.1. Die Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die das Land Nordrhein-Westfalen dem Filmbüro Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.3.2. Die Kosten des Projektes, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.

1.3.3. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.

1.3.4. Das Filmbüro gewährt im Rahmen der Förderung Zuschüsse in Form der Anteilsfinanzierung. Die Zuschussmittel müssen weitestmöglich in Nordrhein-Westfalen Verwendung finden.

1.3.5. Die Auszahlung von zugesagten Fördermitteln setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes nachgewiesen ist. Die Zusage der Mittel kann auch dann erfolgen, wenn die Finanzierung noch nicht nachgewiesen ist. Sie erlischt, wenn nicht spätestens zwölf Monate nach der Zusage der Projektbeginn erfolgt und sich der Projektfortgang anschließend nicht entsprechend den im Förderantrag enthaltenen Zeitvorgaben gestaltet.

1.3.6. In begründeten Fällen kann die Geschäftsführung des Filmbüros auf Antrag die unter Ziffer 1.3.5 genannten Fristen verlängern.

1.3.7. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, gegenüber dem Filmbüro die zweckentsprechende Verwendung der Förderung nachzuweisen.

1.3.8. Lässt ein Projekt erkennen, dass es gegen die Verfassung oder Gesetze verstößt, dürfen keine Förderungsbeträge gewährt werden.

2. Förderung produktionsvorbereitender Maßnahmen

2.1. Produktionsvorbereitungsförderung

2.1.1. Für die Vorbereitung audiovisueller Produktionen kann ein Zuschuss gewährt werden. Antragsberechtigt sind Filmemacher oder Produzenten. Der Antragsteller muss seinen Firmensitz – falls eine Firma nicht existiert, seinen ersten Wohnsitz – in Nordrhein-Westfalen haben. Die Realisation des geplanten Projektes soll weitestgehend in Nordrhein-Westfalen vorgesehen sein.

2.1.2. Der Zuwendungsempfänger hat von den Projektkosten einen Eigenanteil in Höhe von mind. 10 v.H. zu tragen. Der Eigenanteil kann finanziert werden durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel, die dem Antragsteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind. Eigenleistungen stehen Eigenmitteln gleich. Als Eigenleistungen gelten auch Sendelizenzen und Verwertungsrechte an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Projektdurchführung benutzt werden. Eigenleistungen können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes berücksichtigt werden.

2.1.3. Dem Antrag sind ein Treatment bzw. ein regiefertig eingerichtetes Drehbuch sowie die Kalkulation der Produktionsvorbereitungsmaßnahme beizufügen.

2.1.4. Durch die Förderung der Produktionsvorbereitungsmaßnahme entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines audiovisuellen Projektes, dem die Produktionsvorbereitungsmaßnahme zugrunde liegt.

2.2. Herstellung von Drehbüchern

2.2.1. Für die Herstellung von Drehbüchern für audiovisuelle Projekte kann ein Zuschuss gewährt werden. Antragsberechtigt sind Drehbuchautoren, Filmemacher oder Produzenten, die ihren Firmensitz – falls eine Firma nicht existiert, ihren ersten Wohnsitz – in Nordrhein-Westfalen haben. Der Film, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt, ist nach Möglichkeit in Nordrhein-Westfalen herzustellen.

2.2.2. Dem Antrag ist ein Treatment mit einer ausgearbeiteten Szene beizufügen.

2.2.3. Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines audiovisuellen Projektes, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt.

3. Herstellung von Kinofilmen und anderen audiovisuellen Projekten

3.1. Für die Herstellung von Kinofilmen und anderen audiovisuellen Projekten kann ein Zuschuss beantragt werden. Antragsberechtigt sind Filmemacher oder Produzenten, die ihren Firmensitz – falls eine Firma nicht existiert, ihren ersten Wohnsitz – in Nordrhein-Westfalen haben.

3.3.2. Der Zuwendungsempfänger hat von den Herstellungskosten einen Eigenanteil in Höhe von mind. 10 v.H. zu tragen. Bei Gemeinschaftsproduktionen mit ausländischen Herstellern sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf den deutschen Hersteller entfallenen Kosten zugrunde zu legen. Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

3.3. Ein geförderter programmfüllender Kinofilm darf frühestens 6 Monate nach Beginn der Kino-Erstausspielung zur Auswertung durch Bildträger freigegeben werden; eine Fernsehausspielung darf nicht vor Ablauf von einem Jahr nach der Kinosausspielung erfolgen. Ausnahmen sind möglich: für die Videonutzungsrechte, die Pay-per-View- und Video-on-demand-Rechte kann die Frist mit Zustimmung der Geschäftsführung des Filmbüros bis auf vier Monate verkürzt werden. Für die Fernsehnutzungsrechte kann die Frist bei unverschlüsselter Ausspielung mit Zustimmung der Geschäftsführung und des Vorstandes des Filmbüros in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate verkürzt werden.

3.4. Der Film muss im Vorspann einen Hinweis tragen, dass er durch das Filmbüro in Nordrhein-Westfalen gefördert wurde. Mit einem entsprechenden Hinweis sind zudem alle zu dem Film gehörigen Informations- und Werbematerialien zu versehen.

3.5. Die Premiere geförderter Kinofilme soll in Nordrhein-Westfalen erfolgen. Ausgenommen davon sind Aufführungen bei Festivals. Weitere Ausnahmen kann die Geschäftsführung des Filmbüros zulassen, insbesondere wenn der Antragsteller von einer anderen Länderfilmförderinstitution eine Förderung erhalten hat, die den vom Filmbüro gewährten Betrag übersteigt.

3.6. Von jedem geförderten Film ist dem Filmbüro eine Videokassette zu Archivzwecken zur Verfügung zu übereignen. Das Filmbüro darf die Kassette nur intern für Dokumentation und vertriebsvorbereitende Zwecke verwenden.

4. Förderung von innovativen Multimediaprojekten

4.1. Für die Förderung innovativer Multimediaprojekte können Zuschüsse gegeben werden. Antragsberechtigt sind Medienschaffende bzw. Produktionsunternehmen, die ihren Firmensitz – falls eine Firma nicht existiert, ihren ersten Wohnsitz – in Nordrhein-Westfalen haben.

4.2. Für die o.g. Projekte kann gleichfalls eine Förderung der Produktionsvorbereitung nach Ziffer 2 dieser Grundsätze und eine Förderung des Vertriebs nach Ziffer 5 dieser Grundsätze beantragt werden.

4.4.3. Ziffer 2.1.1, 3.4 und 3.6 gelten entsprechend.

5. Förderung produktionsnachbereitender Maßnahmen

5.1. Für die Nachbearbeitung audiovisueller Produktionen kann ein Zuschuss gewährt werden. Antragsberechtigt sind Filmemacher oder Produzenten. Der Antragsteller muss seinen ersten Wohnsitz und seinen Firmensitz – falls eine Firma nicht existiert, seinen ersten Wohnsitz – in Nordrhein-Westfalen haben. Die Realisation des geplanten Projektes soll weitestmöglich in Nordrhein-Westfalen vorgesehen sein.

5.2. Der Zuwendungsempfänger hat von den Projektkosten einen Eigenanteil in Höhe von mind. 10 v. H. zu tragen. Der Eigenanteil kann finanziert werden durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel, die dem Antragsteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind. Eigenleistungen stehen Eigenmitteln gleich. Als Eigenleistungen gelten auch Sendelizenzen und Verwertungsrechte an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die zur Projektdurchführung benutzt werden. Eigenleistungen können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes berücksichtigt werden.

6. Verleih-, Vertriebs- und Abspielförderung

6.1. Verleih- und Vertriebsförderung

6.1.1. Gefördert werden kann der Verleih- und Vertrieb von audiovisuellen Projekten, deren Realisierung mit Mitteln des Filmbüros gefördert wurde. Auch können audiovisuelle Projekte von Produzenten bzw. Filmemachern gefördert werden, die ihren Firmensitz

– falls eine Firma nicht existiert, ihren ersten Wohnsitz – in Nordrhein-Westfalen haben. In begründeten Ausnahmefällen können auch der Verleih und Vertrieb von audiovisuellen Projekten gefördert werden, die nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, wenn die Projekte für das Land Nordrhein-Westfalen von herausragender thematischer Bedeutung sind oder im besonderen filmkulturellen Interesse des Landes liegen.

6.1.2. Antragsberechtigt sind Betreiber von Verleih- und Vertriebsunternehmen. In begründeten Fällen – etwa bei der Grundausstattung von Filmen für Festivalpräsentationen u.ä. – können auch Produzenten oder Filmemacher eine Förderung beantragen.

6.1.3. Projekte, die eine Verleih- bzw. Vertriebsförderung durch das Filmbüro erhalten haben, sollen in Nordrhein-Westfalen gestartet und erstausgewertet werden. Zudem müssen die gewährten Zuschüsse weitestmöglich in Nordrhein-Westfalen Verwendung finden. Untertitelungen, Kopierarbeiten, Synchronisationen und etwaige sonstige Arbeitsleistungen sind weitestmöglich in nordrhein-westfälischen Betrieben zu erstellen.

6.2. Abspielförderung

6.2.1. Gefördert werden kann das Abspiel von qualitativ herausragenden audiovisuellen Projekten in Nordrhein-Westfalen.

6.2.2. Antragsberechtigt sind Betreiber von nordrhein-westfälischen Abspielstätten. Die gewährten Zuschüsse müssen weitestmöglich in Nordrhein-Westfalen Verwendung finden. Untertitelungen, Kopierarbeiten, Synchronisationen und etwaige sonstige Arbeitsleistungen sind weitestmöglich in nordrhein-westfälischen Betrieben zu erstellen.

6.2.3. Ziffer 3.4 und 3.6 gelten entsprechend.

7. Sonstige Maßnahmen zur Förderung der filmkulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen.

7.1. Für aktuelle Filmvorhaben in Nordrhein-Westfalen, die kurzfristig zu verwirklichen sind, können zur Abdeckung von Material-, Entwicklungs- und Kopierkosten sowie Mietkosten für Geräte Zuschüsse bis zur Höhe von 5.000,-Euro vergeben werden. Antragsberechtigt sind Filmemacher und Produzenten, die ihren Firmensitz – falls eine Firma nicht existiert, ihren ersten Wohnsitz – in Nordrhein-Westfalen haben. Ein Eigenanteil des Filmemachers wird nicht vorausgesetzt.

7.2. Für sonstige Projekte, die einen gewichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Fortentwicklung (z.B. Maßnahmen der Qualifizierung, der Filmpräsentation, der Dokumentation sowie sonstige technische und strukturelle Innovationen), können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro gewährt werden. Antragsberechtigt sind Projektträger, die ihren Firmensitz – falls eine Firma nicht existiert, ihren ersten Wohnsitz – in Nordrhein-Westfalen haben.

6.7.3. Ziffer 3.4 und Ziffer 3.6 gelten entsprechend.

8. Verfahren/Sonderregelungen

8.1. Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Wird der Förderantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller seinen Antrag ein zweites mal beim Filmbüro einreichen. Bei erneuter Ablehnung ist eine weitere Einreichung des Förderantrags ausgeschlossen.

8.2. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch Auswahlgremien, die aufgrund von Vorschlägen der Mitglieder des Filmbüro NW e.V. von der Geschäftsführung benannt werden.

8.3.Über die Förderung nach Ziffer 2 bis Ziffer 5 (Produktionsvorbereitungs-, Drehbuch-, Produktions- und Nachbereitungsförderung) entscheidet ein Auswahlgremium mit drei Mitgliedern, die für jeweils eine Sitzung vom Filmbüro NW e.V. benannt werden.

8.4.Über die Förderung nach Ziffer 6 (Verleih-, Vertriebs- und Abspielförderung) entscheidet ein zweites Auswahlgremium mit drei Mitgliedern, die ebenfalls jeweils für eine Sitzung vom Filmbüro NW e.V. benannt werden.

8.5. Über die Förderung nach Ziffer 5 (Förderung innovativer Multimediaprojekte) entscheidet das Auswahlgremium nach Ziffer 8.2 oder ein drittes Auswahlgremium mit drei Mitgliedern, für dessen Besetzung die Regelungen entsprechend Ziffer 8.3 gelten.

8.6.Über die Förderung nach Ziffer 7.1 (aktuelle Vorhaben) entscheidet der Vorstand des Filmbüro NW e.V.. Über die Förderung nach Ziffer 7.2 (Maßnahmen zur Stabilisierung und Fortentwicklung der filmkulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen) entscheidet das Auswahlgremium nach Ziffer 8.3

8.7.Projekte, die im besonderen filmkulturellen Interesse Nordrhein-Westfalens liegen, können im Hinblick auf die Herkunft des Antragstellers abweichend von den unter Ziffer 2 bis 7 getroffenen Festlegungen gefördert werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen.

8.8. Über Anträge auf Reduzierung oder Wegfall des unter Ziffer 2 bis 7 geforderten Eigenanteils entscheidet das jeweils zuständige Auswahlgremium.

8.9.Das Filmbüro NW beauftragt mit der Abwicklung aller Fördermaßnahmen eine filmerfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Diese Abwicklung beinhaltet die Vorprüfung der Anträge, den Abschluss des Fördervertrages, die Auszahlung der Mittel und die Prüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel.

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 5.Oktober 1998 in Kraft.